

neueren Handschrift und der Ausgabe Wigands die älteren Traditionen an den Schluss gestellt sind (auch als Programm des Gymnasium in Holzminden 1877 erschienen.) Vgl. N. Archiv 4, 631.

Zweřina Felix hat im Wiener „Vaterland“ Jahrg. 1880 Nr. 3, S. 3 eine Zusammenstellung sämtlicher Benedictiner-Nonnenklöster Oesterreichs (17) und Frankreichs (42) veröffentlicht, wobei er für den letzteren Theil, ausser den brieflichen Correspondenzen, besonders „La France ecclésiastique“ vom Jahre 1879 benützt hat.

(Geschlossen am 1. Februar 1880)

Literarische Referate.

Zwei Regel-Commentare als Festschriften zum Jubiläum des Benedictiner-Ordens

von Rupert Mittermüller in Metten.

Schon vor 7 oder 8 Jahren fassten einige Benedictiner des Klosters Metten den Entschluss, für die 14. Säcularfeier der Geburt des hl. Vaters Benedict eine Festschrift vorzubereiten und zu veröffentlichen. Sie sollte in einer neuen, auf alte Codices gestützten und mit Anmerkungen versehenen, Ausgabe der vom hl. Gregor d. Gr. geschriebenen Biographie St. Benedicts, in einer neuen kritischen Ausgabe des Textes der hl. Regel und in einer kurzen Erklärung der Regel selbst bestehen. Der Plan ist nun ausgeführt; doch trat an die Stelle einer kurzen Regel-Erklärung der ausführliche und uralte Regelcommentar des Magisters Hildemar (gest. c. ann. 850), dessen vollständiger Druck längst gewünscht wurde, da er bisan hauptsächlich nur aus den zahlreichen Stellen bekannt war, welche Martene in seinen Regelcommentar aufgenommen hatte. Obschon Hildemar den Commentar nicht selbst geschrieben hat, wenigstens nicht in der Gestalt, in welcher er vor uns liegt, sondern nur seine Zuhörer die mündlichen Vorträge ihres Meisters aufgezeichnet haben, so ist die Benennung „Hildemars Commentar“ doch berechtigt. Die Festschrift erschien unter dem Titel: „Vita et Regula SS. P. Benedicti una cum expositione regulae ab Hildemaro tradita.“ Ratisbonae typis Friderici Pustet. 1880.

Als der Druck dieses Commentars vollendet war, erschien aus der Druckerei des Erzklosters Casino in Italien ein anderer Regelcommentar, ebenfalls als Jubelschrift, mit der Aufschrift: „Pauli Warnefridi Diaconi Casinensis¹⁾ in s. regulam commentarius,“ Typis abbatae montis Casini 1880. Beim Vergleiche der gleichzeitig veröffentlichten zwei Com-

¹⁾ Paul Warnefrid oder Paul Diaconus starb c. ann. 799.

mentare ergab sich alsbald, dass entweder der Hildemar'sche eine Erweiterung und Vervollständigung des Warnefrid'schen, oder aber der Warnefrid'sche nur eine Verkürzung, richtiger ein Grundriss oder Auszug des Hildemar'schen ist. Das Verhältniß beider Commentare zu einander ist der Art, dass sie in der eigentlichen Erklärung der Hauptsache nach meistens wörtlich übereinstimmen und nur dann und wann Verschiedenheiten zu Tage treten; namentlich fügt Hildemar sehr häufig theologische Abhandlungen, Auszüge aus Kirchenvätern, Stellen aus alten Classikern u. dgl. hinzu, deren der Warnefrid'sche Commentar entbehrt. Mit Rücksicht auf dieses gegenseitige Verhältniß der beiden Commentare geben die Herausgeber des Warnefrid'schen Codex ihre Meinung dahin ab, dass ohne Zweifel Hildemar den Commentar Warnefrids kennen gelernt, abgeschrieben, seinen Schülern vorgetragen und durch Zusätze vermehrt oder theilweise geändert habe. Die Herausgeber des Hildemar'schen Codex dagegen sprechen die Vermuthung aus, es habe entweder Hildemar selbst gleich anfangs einen Grundriss des Commentars geschrieben und selben beim Vortrage ergänzt und erweitert, oder es sei wenigstens bald darauf, nachdem seine Vorträge von seinen Jüngern zusammengeschrieben waren, ein Auszug oder Grundriss verfertigt worden, der schnell eine weitere Verbreitung fand, von Norditalien, wo Hildemar zuletzt gelebt und gelehrt hatte, auch nach Süditalien kam, dortselbst von einem Casinensermönch abgeschrieben und in späterer Zeit, etwa im 11. Jahrhunderte, für ein Erzeugnis des Paul Warnefrid gehalten und als solches bezeichnet wurde. Die weite und schnelle Verbreitung des Hildemar'schen Grundrisses sei um so erklärlicher, da historisch feststehe, Hildemar sei mit dem Bischofe Ursus von Benevent (a. 833—839) in brieflichem Verkehre gestanden und habe ihm sein Werk „de ratione legendi“ zugesandt.

Welche der beiden Meinungen die richtige oder doch wahrscheinlichere ist, das zu entscheiden, muss man anderen Autoritäten überlassen. Hier soll nur einiges Material geboten werden, um die Entscheidung zu ermöglichen oder zu erleichtern.

Die Herausgeber Paul Warnefrids bringen im Wesentlichen Folgendes vor: 1. Ein Casinenser Mönch schrieb zwischen den Jahren 915 und 928 jenen Regelcommentar, der als Festschrift für das Jahr 1880 gedruckt wurde, in der Stadt Capua ab, als die vertriebenen Casinenser Mönche daselbst längere Zeit weilten. Der Abschreiber setzte den Namen eines Verfassers des Commentars nicht bei, weil wahrscheinlich der Codex keinen angab.¹⁾

¹⁾ In Betreff dieser Anonymität ist der Umstand bemerkenswert, dass das Kloster St. Emmeram in Regensburg gleichfalls eine aus dem eilften Jahrhunderte stammende Abschrift des nämlichen Grundrisses, den der Casinenser Mönch zu Capua copirte, besass, und dass diese ebensowenig als die Casinen-

2. Als diese Abschrift etwa ein Jahrhundert später, also im eilften Jahrhunderte, erneuert wurde, bezeichnete der neue Copist den Commentar ausdrücklich als den des Paul Diaconus. Dasselbe that ein dritter Abschreiber im zwölften Jahrhunderte. Heut zu Tage ist allerdings auch im ersten oder ältesten Codex der Name Paul Diaconus zu lesen; aber er wurde von einer spätern Hand und mit blässerer Tinte unten am Rande beigefügt; ob dieses noch vor der Verfertigung der zweiten Abschrift, oder erst nach derselben geschah, bleibt ungewiss.

3. Auf diese drei Abschriften gestützt berichten die folgenden Casinensischen Schriftsteller, Leo Ostiensis, Petrus Diaconus, Bernardus Casinensis und andere einstimmig, Paul Warnefrid sei Urheber dieses Regelcommentars.

4. Auch ein anonymer Mönch des 10. Jahrhunderts aus Salerno bezeichnet den Paulus Diaconus als Verfasser eines Regelcommentars; aus der kurzen Angabe dieses Salernitaners kann jedoch nicht erkannt werden, ob der in Frage stehende Commentar wirklich jener sei, den die Casinenser Codices dem Paul Warnefrid zueignen.

5. Für Warnefrids Urheberschaft scheint ferner zu sprechen : a) Dem Warnefrid'schen Commentar liegt ein anderer Regeltext zu Grunde, als dem Hildemar'schen; b) an einigen Stellen finden sich zwischen der Warnefrid'schen und Hildemar'schen Erklärung unverkennbare Widersprüche; c) im Hildemar'schen Codex werden manche Thatsachen erwähnt und Angaben gemacht, welche erst der auf den Tod Warnefrids folgenden Zeit angehören; und eben diese Angaben und Thatsachen mangeln alle in dem Warnefrid'schen Commentar. Diese drei Momente dürften wohl dazu nöthigen, für beide Commentare verschiedene Redactoren vorauszusetzen.¹⁾

Die Herausgeber des Hildemar'schen Commentars führen für ihre Sache an:

1. In den ältesten Verzeichnissen der Werke Warnefrids findet sich kein Regelcommentar erwähnt, und es wird überhaupt vor dem eilften oder doch vor dem zehnten Jahrhunderte Warnefrid nicht als Verfasser eines solchen genannt, wie denn auch der niedrige und fehlerhafte Styl des in Casino veröffentlichten Commentars des fein gebildeten Historikers Paul Diaconus nicht würdig ist, wohl aber den Schülern Hildemars eigen sein konnte.

ser einen Namen des Verfassers angibt. Sie stimmt im Ganzen und im Einzelnen mit dem ältesten Casinenser Codex wörtlich überein und befindet sich gegenwärtig in der k. Staatsbibliothek zu München sub num. 14 764. clm.

Anmerk. d. Ref.

¹⁾ In dieser Voraussetzung würde sich der spätere Redactor, also Hildemar, grossentheils als Plagiator darstellen, weil er es unterliess, vor seinen Zuhörern den wahren Verfasser zu nennen, und sich dem Verdachte preisgab, als nehme er die Ehre der Autorschaft auf Kosten eines anderen in Anspruch.

Anmerk. d. Ref

2. Martene behauptet, der älteste Codex, der den Namen Hildemars trägt, nämlich der Codex von Dijon, gehöre dem Ende des 9. oder dem Anfange des 10. Jahrhunderts an. Da Martene denselben oft und lange in Händen hatte und benutzte, so war er im Stande ein Urtheil darüber abzugeben.¹⁾ In diesem Codex werden nicht etwa nur die längeren Zusätze, Erweiterungen, Väterstellen und dgl., sondern das Ganze, der Commentar als solcher, dem Magister Hildemar zugeschrieben. „Incipit,“ heisst es, „*traditio super regulam S. Benedicti, quam magister Hildemarus monachus tradidit et docuit discipulis suis.*“

3. Das Gleiche ist zu lesen in den von den Herausgebern benützten Codices: von Tegernsee, der dem 12. Jahrhunderte angehört, von Melk, der im 13. Jahrhunderte geschrieben wurde, und von Fürstenzell, der aus dem 15. Jahrhunderte stammt. Ja, Martene fügt bei, es existirten in Frankreich noch viele alte Abschriften, welche gleichlautend mit dem ältesten Codex, dem von Dijon, das Ganze dem Hildemar zueignen und nicht im mindesten andeuten, dass Hildemar zum grössten Theile eine fremde Schrift vorgelesen habe. Vielmehr enthalten einige dieser Codices am Schlusse noch einmal die Notiz: „*Explicit traditio, quam Hildemarus monachus exposuit super regulam S. Benedicti et tradidit discipulis suis.*“

4. Die Hypothese der Casinensischen Herausgeber Warnefrids scheint grossen Schwierigkeiten zu unterliegen: a) Hildemar wirkte ungefähr vom J. 800 bis 850 und hielt vielleicht schon um 820 in Franzen Vorträge über die heil. Regel oder hatte Grundlinien eines Commentars geschrieben. Dass er damals schon einen Commentar des kurz vorher verstorbenen Paul Diaconus vor sich hatte, ist schwer zu glauben. b) Hildemar erklärt den ganzen Prolog der heil. Regel vollständig; der angebliche Warnefrid dagegen commentirt nur das erste Drittheil des Prologs. Dieses Drittheil stimmt aber gar nicht mit Hildemar überein, daher es unnatürlich wäre, anzunehmen, Hildemar habe zwar das 2. und 3. Drittheil des Prologs selbstständig commentirt, das erste aber wörtlich von Paul Warnefrid abgeschrieben und als sein Eigen vorgetragen. Aehnlich verhält es sich im 7. Capitel beim 4. Demuthsgrade und anderwärts oft, wo Warnefrid mangelhaft, Hildemar aber vollständig ist. Weit vernünftiger und einfacher ist die Vermuthung, dass derjenige, dem der grösste Theil angehört, auch Urheber des damit verbundenen kleineren Theiles sei, als umgekehrt. c) Der defective, niedrige, plebejische Styl zieht sich durch das ganze Werk des Commentars und aller seiner Theile so gleichmässig und einheitlich hindurch, dass ein Leser schwerlich auf den Gedanken verfallen wird, es seien zweierlei Verfasser dabei theilhaftig

¹⁾ Dieses hohe Alter des Codex Divionensis wird von den Herausgebern des Warnefrid'schen Commentars vor der Hand bezweifelt. Anm. d. Ref.

gewesen, wie die Casinenser voraussetzen genöthiget sind. Auch die Verschiedenheit des Regeltexes und einzelne Widersprüche, von denen die Herausgeber des Warnefrid'schen Codex sprechen, berechtigen nicht zur Annahme zweier verschiedener Urheber des Commentars, zumal der erste Grund eine ganz natürliche Erklärung zulässt, die Widersprüche aber entweder gar nicht bestehen oder leicht gehoben werden können. d) Der Casinensische Commentar erachtet (ad cap. 36) gleich dem Hildemar'schen den Genuss des Geflügels von Seite der Mönche für verboten, während Paul Diaconus in seinem Briefe an Carl d. Gr. diesen Genuss als erlaubt hinstellt, so dass derselbe Paul nicht wohl der Verfasser des Commentars sein kann. e) Im 35. und 39. Cap. hat sowohl der Casinensische, als der Hildemar'sche Codex die Bemerkung: „consuetudo fuit in illa terra“ und „mos est illius terrae et romanae et aliarum provinciarum.“ Es konnte wohl Hildemar in Franzien oder Ober-Italien den Ausdruck „illius terrae“ oder „in illa terra“ gebrauchen, nicht aber Paul auf Casino. Ein auf Casino schreibender Mönch hätte gesagt und sagen müssen: „nostrae terrae“ und „in nostra terra“ (oder in hac terra).

Um nicht weiltäufig zu werden, beschränke ich mich einstweilen auf die angegebenen Punkte, ersuche aber alle Sachverständigen, durch Aeusserungen, Bemerkungen oder Aufschlüsse, seien sie für die eine oder andere Seite, zur Ermöglichung eines definitiven Entscheides beizutragen.

P. Rup. Mittermüller, — Metten.

Exil und Asyl der Klöster Maria-Stein und Rathhausen

in der Schweiz und St. Maria zu Fulda in Preussen,
nebst Reisenotizen und einer kurzen Geschichte des Berges Sion in Lothringen
von P. Joh. Bapt. Troxler, Benedictiner des Stiftes Engelberg. Solothurn,
Schwendemann, 1879. XII. 135 S. 12 Lithographien. Preis ? Mk.

Vorliegende Arbeit wird jedem aufrichtigen Freunde des Benedictiner-Ordens erwünscht sein, da sie zum grossen Baue der Geschichte des ganzen Ordens einige wertvolle Steine liefert. Wenn die besprochenen Klöster auch nicht Stifte ersten Ranges sind, so sind sie doch ehrwürdige Pflegstätten des Geistes des grossen Ordensvaters und haben eine ehrenvolle Geschichte hinter sich. Der Verfasser bietet uns drei Sachen, vorerst einen geschichtlichen Rückblick auf die Geschichte der drei Klöster, dann den Verlauf ihrer Aufhebung und Uebersiedelung nach Frankreich. Da er die neuen Asyle selbst gesehen, glaubt er den Freunden der drei Corporationen nicht lästig zu fallen, wenn er einiges über die gegenwärtigen Wohnsitze und deren Umgebung und zugleich einige Reisenotizen einfließen lässt. Die Arbeit ist um so wertvoller, als sie grossentheils auf ungedruckten, authentischen Quellen beruht. Es wäre unbillig, bei diesem Anlasse eine erschöpfende Geschichte der drei Klöster zu erwarten; dennoch glaube ich, dass viele Leser die Vorgeschichte der